



Ausgabe Februar 2017

Merkblatt Personensicherheitsprüfung Für in Kernanlagen tätige Personen

Warum werde ich geprüft?

Ihr Arbeitgeber hat Sie mit einer Funktion betraut, in der Sie einen sicherheitsempfindlichen Zugang benötigen, der für die nukleare Sicherheit und die Sicherung von Kernanlagen wesentlich ist. Sicherheitsempfindlich können zum Beispiel VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierte Informationen über Kernanlagen bzw. Kernmaterialien sein oder aber die Tätigkeit im Sicherungsbereich von Kernanlagen.

An Personen in diesen sicherheitsempfindlichen Funktionen werden besondere Anforderungen gestellt. Eine dieser Anforderungen ist die Zuverlässigkeitskontrolle, welche in Form einer Personensicherheitsprüfung (PSP) durchgeführt wird. Die PSP ist eine Massnahme zur Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz. Allfällige, von Personen ausgehende Risiken, sollen damit auf ein Minimum reduziert werden.

Wer führt die PSP durch?

Der Sicherungsbeauftragte der Kernanlage ist für die Einleitung der PSP zuständig. Die PSP kann nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

Die PSP wird von unseren interdisziplinären Spezialisten-Teams der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer PSP sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Die PSP wird nach zwei Prüfstufen durchgeführt. Je sicherheitsempfindlicher Ihr Zugang ist, desto weitreichender erfolgt die PSP.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** fragen wir zusätzlich die Betreibungsämter Ihrer Wohnorte an.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Zu einem persönlichen Gespräch werden Sie eingeladen, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind. Das Gespräch dient grundsätzlich auch dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Wie wird meine PSP abgeschlossen?

Haben wir betreffend Ihrem sicherheitsempfindlichen Zugang keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**. Wir empfehlen dem Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), Ihnen den Zugang zu gewähren.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der PSP die Möglichkeit, dass Sie sich dazu schriftlich äussern und Ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Haben wir danach immer noch gewisse Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung mit Auflagen**. Wir empfehlen dem ENSI Ihnen den Zugang unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen zu gewähren.

Haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen dem ENSI, Ihnen den Zugang nicht zu gewähren.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Das ENSI ist daran nicht gebunden. Dieses entscheidet, ob Sie den entsprechenden sicherheitsempfindlichen Zugang erhalten.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1)

Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4)

Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen (PSPVK; SR 732.143.3)

Fragen?

GS VBS / Fachstelle PSP

Papiermühlestrasse 20

3003 Bern

058 463 38 48

fachstellepsp@gs-vbs.admin.ch

<http://www.vbs.admin.ch/de/themen/integrale-sicherheit/personensicherheitspruefung.html>